

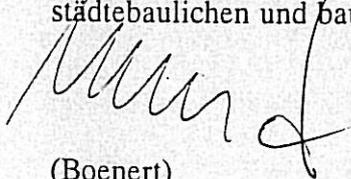
STADT AHRENSBURG		Vorlagen-Nummer	
- Sitzungsvorlage -		1998 / 17	
Datum	Aktenzeichen	Anlagen	
13.01.1998	600/no/voe/13011027 doc	Richtlinien	
Betreff			
Sondernutzung - Richtlinien für das Rondeel sowie zur Werbung mit Transparenten und Stellschildern -			
Beteiligung		Personalrat	
		Gleichstellungsbeauftragte	
Vorlegen:	X	Bau- und Planungsausschuß	Punkt
			Punkt
		Magistrat	Punkt
		Stadtverordnetenversammlung	Punkt
Finanzielle Auswirkungen		Ja	Nein
Die Mittel stehen z. Vfg.		Ja (HHSt)	Nein *)
Jährliche Folgekosten		Ja*)	Nein
(*) im Sachverhalt zu erläutern			
Beschlußvorschlag			
Den in der beigegeführten Anlage festgelegten Kriterien zur Erteilung von Sondernutzungen im Bereich Rondeel sowie zur Anbringung von Transparenten und Aufstellung von Stellschildern auf öffentlichem Grund wird zugestimmt.			

Sachverhalt und Begründung

Gemäß der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Ahrensburg werden unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Flächen erteilt. Hierfür ist eine Gebühr gemäß Satzung zu erheben. Nach Umgestaltung und Einweihung des Rondeels wurde die Verwaltung von den Gremien gebeten, interne Regeln für die Sondernutzung auf diesen Flächen hinsichtlich der Gestaltung und Darbietung von Waren etc. zu treffen. In den vergangenen Jahren wurden Genehmigungen zur Präsentation von Waren in diesem Bereich an die Firmen Budnikowsky und Kloppenburg ausgestellt.

In der beigegeführten Anlage wurden von der Verwaltung Kriterien zur Erteilung von Sondernutzungen im Bereich Rondeel und zur Aufhängung von Transparenten erarbeitet. Unter Anwendung dieser Kriterien ist es möglich, verschiedene Anträge schneller und einheitlicher zu bearbeiten.

Die Richtlinien haben die Funktion einer verwaltungsinternen Ausführungsanweisung. Sie haben den Sinn, die Satzungsvorschrift zu konkretisieren, wonach die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegt. Nach § 3 Sondernutzungssatzung (Nr. 6.16 der Ortsrechtssammlung) ist eine Genehmigung dann zu versagen, wenn insbesondere Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenzustand beeinträchtigt wird oder sie mit städtebaulichen und baupflegerischen Belangen nicht zu vereinbaren ist.



(Boenert)
Bürgermeister

Richtlinien zur Nutzung öffentlicher Flächen auf dem Rondeel

1. Sondernutzung durch Anlieger

a) Fläche

Sondernutzungen für Warenverkauf generell nur entlang der Gebäude in einer Tiefe bis zu 1 m, sofern zwischen der Sondernutzungsfläche und den Baumscheiben eine Gehwegfläche von mindestens 1,5 m verbleibt.

Die Sondernutzungsfläche wird beschränkt auf die Hälfte der Geschäftsanliegerfront.

Wenn dieses nicht der Fall ist (vgl. Budnikowsky), sollte im Einvernehmen mit dem Antragsteller eine Fläche zwischen bzw. auf Höhe der Baumscheiben angeboten werden. Die Nutzung der Fahrradständer darf nicht behindert werden; für die maximale nutzbare Fläche in Quadratmetern gilt die o.g. Regelung analog.

b) Art der Nutzung

Die Nutzung für unmittelbare Funktionseinrichtungen von Geschäften (z.B. Einkaufswagen, Abfall- und Wertstoffbehälter, Rollwagen zum Transport) wird untersagt. Die Präsentation von Waren ist attraktiv zu gestalten. Dieses schließt z. B. aus, daß das Warensortiment auf Holzpaletten dargeboten wird. Der Anteil an Metallkörben ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Das Aufstellen von Stellschildern ist verboten.

2. Sondernutzung durch andere Antragsteller

a) Nutzung der Freifläche

Wird die Freifläche über das Stadtfest hinaus genutzt, gilt folgendes:

Unter Berücksichtigung einer verbleibenden Durchfahrtsbreite von mind. 6 m (gemessen ab Fahnenmasten) für die Busse und Taxen sowie städtebaulicher Belange (keine wesentliche Beeinträchtigung der Platzgestaltung) ergibt sich die auf anliegendem Plan dargestellte maximale nutzbare Fläche.

Die Nutzungsdauer pro Kalenderjahr ist insgesamt auf drei Monate und pro Antragsteller auf eine Woche zu beschränken. In begründeten Einzelfällen kann in der Adventszeit die Dauer pro Antragsteller auf drei Wochen verlängert werden.

Ausnahmen hiervon sind möglich, sofern anliegende Geschäfte die Fläche zur Bewirtung nutzen wollen.

b) Art der Nutzung

Generell haben ortsansässige, gemeinnützig tätige Institutionen sowie Parteien und Kandidaten im Rahmen von Wahlwerbung Vorrang vor anderweitigen, insbesondere kommerziellen Antragstellern.

Mit den städtebaulichen Belangen sind Aktivitäten, wie

- Schaustellereinrichtungen, z.B. Fahr- und Schaugeschäfte, Verlos- und Schießstände,
- Musikdarbietungen,
- Plakate und sonstige Werbeanlagen,
- Auslagen von zu verkaufenden Gegenständen,

nicht vereinbar.

Richtlinien zur Nutzung öffentlicher Flächen mit Transparenten und Stellschildern

Für Sondernutzungen durch Transparente und Stellschilder, die über vertragliche Regelungen hinausgehen, gilt folgendes:

1. Transparente

Um das Anbringen von Transparenten über öffentlichen Straßen einzuschränken, gelten folgende Richtlinien:

- Es muß sich um größere, regelmäßig durchgeführte Veranstaltungen auf öffentlichem Grund handeln (dazu zählen derzeit Stadtfest, Weinfest, Stormarnia, Weihnachtsmarkt)
- Transparente mit dem Hinweis auf kulturelle, nicht rein kommerzielle Veranstaltungen im Marstall oder auf Belange, die die Allgemeinheit betreffen (z. B. "Schulanfänger, innerorts 50 km")
- Gemeinnützige oder religiöse Veranstaltungen größeren Umfangs (z. B. Weihnachtsmarkt Schimmelmannstraße)

Sowohl die Anzahl als auch der Zeitraum für das Anbringen der Transparente ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Anzahl beträgt höchstens 5 (Standorte: Lübecker Straße, Beimoorweg, Hamburger Straße, Manhagener Allee, Bünningstedter Straße) und muß im angemessenen Verhältnis zum Veranstaltungsrahmen stehen.

Andere als die obengenannten Standorte sind zum Aushängen der Transparente nur zuzulassen, wenn dieses dem Hinweis auf den nahen Veranstaltungsort dient.

2. Stellschilder

Die Werbung über Stellschilder ist nur erlaubt, sofern

- die Schilder nicht über 1,40 m hoch sind,
- die Dauer der Aufstellung 14 Tage nicht überschreitet,
- die Schilder mindestens in einem Abstand von 20 m zu hinterleuchteten Werbeträgern, Litfaßsäulen u.a. aufgestellt werden,
- die Anzahl der Werbeflächen 20 nicht übersteigt.

